

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Glebitzsch

Der Gemeindekirchenrat des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Zörbig (KGV Zörbig) hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes „Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland“ (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 14. November 2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ruhefristen

Für den Friedhof in Glebitzsch gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 20 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 20 Jahre.

§ 2 Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.	Grabberechtigungsgebühren	Euro
	Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan	
1.1	Erdwahlgrabstätte , je Grabstelle pro Jahr der Nutzung (1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	15,00
1.1.1	Einzelerdwahlgrab mit 1 Grabstelle (zzgl. FUG 25€ / Jahr)	300,00
1.1.2	Doppelerdwahlgrab mit 2 Grabstellen (zzgl. FUG 50€ / Jahr)	600,00
1.2	Urnenwahlgrabstätten , je Grabstelle pro Jahr der Nutzung	18,00
1.2.1	Urnenwahlgrab mit 2 Grabstellen (zzgl. FUG 50€ / Jahr)	720,00
1.3	Urnenreihengrabstätten , friedhofsgepflegt, pro Jahr der Nutzung (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung. Die Namensnennung wird durch den Friedhofsträger in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Namensnennung werden nach Ausführung ohne Aufschlag an den Nutzungsberechtigten weiter berechnet.)	20,00
1.3.1	Urnengrab in der Urnengemeinschaftsanlage (UGA) (zzgl. FUG 25€ / Jahr)	400,00
1.4	Reservierung Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen 1.1 und 1.2. erhoben.	

1.5 Verlängerung

Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1 und 1.2 erhoben.

2. **Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG)** 25,00
(je Jahr und je Grabstelle (!), für die ein Nutzungsrecht besteht)

3. Verwaltungsgebühren

3.1 Zulassung von Gewerbetreibenden

(Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)

3.1.1 Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig / für 1 Jahr 20,00

3.1.2 Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre 50,00

3.1.3 Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung (auch Widerruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 FriedhG); pro Vorgang 30,00

3.2 **Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang** 65,00

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

§ 3

Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Säubern, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4

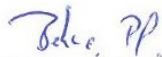
Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung vom 07.05.2020. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:

Zörbig den 14.11. 2024

Ort, den







Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerke:

1. Kreiskirchenamt

Wittenberg, 02.12.2024

Ort, den



Amtsleiterin/Amtsleiter

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat des KGV Zöbzig am 14. November 2024 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Glebitzsch wurde dem Kreiskirchenamt Wittenberg als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt.

Die Aufsichtsbehörde hat am 02.12.2024 unter dem Aktenzeichen 14/2024 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung des KGV Zöbzig wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Wittenberg, 02.12.2024

Ort, den



Amtsleiterin